



Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für den Vertrag zwischen der Deutschen Doka Schalungstechnik GmbH (Auftraggeber- AG) und dem Lieferanten (Auftragnehmer- AN) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit die Anwendung von Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN nicht besonders vereinbart wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Musterlieferungen sind – sofern ein anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist – für den AG kostenlos.

II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich im Zweifel inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Montage und versicherter Lieferung an die vereinbarte Empfangsstelle.

2. Alle Rechnungen müssen die bestellende Niederlassung des AG, den bestellenden Mitarbeiter, die Projektnummer und die Versandanschrift ausweisen. Jeder Rechnung muss eine Fotokopie des vom AG unterschriebenen Lieferscheines beiliegen. Alle Rechnungen sind zweifach bei der Anschrift der bestellenden Niederlassung des AG einzureichen.

3. Zahlungen erfolgen nur per Überweisung jeweils 14 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3% Skonto oder ohne Abzug binnen 30 Tagen. Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung auf der Bau- oder sonstigen Empfangsstelle.

4. Der AG leistet vereinbarte Vorauszahlungen nur gegen Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe. Die Sicherheit kann durch selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft von Banken oder Kreditversicherern erbracht werden, die in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind.

III. Liefertermin/Lieferung

1. Die im Auftragschreiben oder im Abruf angegebenen Liefertermine sind verbindliche Vertragstermine. Der AN hat dem AG für jeden durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Der AG ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des Vertragswertes zu verlangen, sofern nicht der AN nachweist, dass der Schaden des AG niedriger ist. Verlangt der AG Schadensersatz, der 10% des Vertragswertes übersteigt, hat er den Schaden nachzuweisen.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragschreiben des AG genannte Empfangsstelle.

3. Je eine Versandanzeige ist der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle unter Angabe von Geschäftszeichen, Nummer und Datum des Auftragschreibens mit gesonderter Post zuzusenden. Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mangelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages

4. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Menge zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Lieferungen müssen staplergerecht (bis maximal 3,5t) entladbar sein.

5. Der AN sichert zu, dass die gelieferte Ware in seinem Alleineigentum steht. Die Lieferung erfolgt stets ohne Eigentumsvorbehalt.

IV. Mängelrechte/Schadensersatz

1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so bestimmen sich die Rechte des AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der AG prüft angelieferte Ware binnen vier Werktagen nach Erhalt. Treten dabei Mängel zutage, kann der AG diese binnen zwei Werktagen nach Feststellung rügen. Offensichtliche Mängel muss der AG jedoch schon zwei Werktagen nach Erhalt der Ware rügen. Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkannt wurden, kann der AG noch binnen zwei Werktagen nach Feststellung rügen.

3. Der AG kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der AN, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen, einschließlich des anteiligen Gewinns.

V. Abtretungs-, Verpfändungs- und Aufrechnungsverbot

Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der AN ohne die Zustimmung des AG weder abtreten noch verpfänden noch aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Forderungen des AN.

VI. Sonstiges

1. Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem AN überlassen sind, bleiben - auch geistiges - Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt.

2. Der AN ist verpflichtet, den AG von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung freizustellen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 01.01.2019